

Datum: 09.04.2021
Amt: 10 - Hauptamt
Verantwortlich: Weidenbacher-Richter, Sabine
Aktenzeichen: 047.10
Vorgang: Drucksache 131/2011 - 08.10.2011
Drucksache 136/2016 - 11.10.2016
Drucksache 155/2016 - 25.10.2016

Unterschrift

Beratungsgegenstand

Redaktionsstatut für das Amtsblatt der Gemeinde Reichenbach
- Aufnahme eines Veröffentlichungsrechts für Gruppierungen des Gemeinderats

Gemeinderat 27.04.2021 öffentlich beschließend

Anlagen:
Aktualisiertes Redaktionsstatut ab 1. Mai 2021

Kommunikation:
Priorität D: Berichterstattung im Reichenbacher Anzeiger / Homepage

Finanzielle Auswirkungen: [ ] Ja [ ] Nein

[ ] Ergebnishaushalt / Produktgruppe: [ ] Investitionsmaßnahme
Teilhaushalt: Investitionsauftrag:

Table with 7 columns: , Ausgaben in €, lfd. Jahr, Folgejahr(e), Einnahmen in €, lfd. Jahr, Folgejahr(e). Rows: Planansatz, üpl / apl, Gesamt.

Auswirkungen auf das Klima: [ ] Ja [X] Nein

[ ] +2 [ ] +1 [ ] 0 [ ] -1 [ ] -2

Begründung:

Beschlussvorschlag:

- 1. Von der Sachdarstellung der Verwaltung wird zustimmend Kenntnis genommen.
2. Folgenden Änderungen des Redaktionsstatuts wird zugestimmt:

2.1.4 Stellungnahmen von Fraktionen des Gemeinderats **und Gruppierungen** zu Angelegenheiten der Gemeinde.

4.1.1 Veröffentlichungsberechtigt im Sinne von 2.1.4. sind gemäß § 20 Abs. 3 der baden-württembergischen Gemeindeordnung die im Gemeinderat vertretenen Fraktionen **sowie Gruppierungen mit mindestens 2 Mitgliedern**. Sie haben das Recht, ihre Auffassung zu Angelegenheiten der Gemeinde darzulegen.

4.2 Verantwortlich für den Inhalt der Beiträge der Fraktionen **und Gruppierungen** sind die jeweiligen Fraktionen **und Gruppierungen** selbst.

3. Das Redaktionsstatut in seiner neuen Fassung tritt am 1. Mai 2021 in Kraft.

### **Sachdarstellung:**

Das Redaktionsstatut für den Reichenbacher Anzeiger als Amtsblatt der Gemeinde Reichenbach wurde im Oktober 2016 beschlossen. Dort ist unter anderem das Veröffentlichungsrecht für Fraktionen entsprechend § 20 Abs. 3 Gemeindeordnung GemO geregelt. Gruppierungen steht dieses Recht nach dem Gesetzestext nicht zu – die Gemeinde kann aber weitergehende Regelungen in seinem Redaktionsstatut treffen.

Nachdem die Grünen-Fraktion sich mit Wirkung vom 21. März 2021 in die Bündnis 90/Die Grünen und LiGA gespalten hat, sind im Reichenbacher Gremium künftig 4 Fraktionen sowie eine Gruppierung mit 2 Mitgliedern vertreten.

Da Gruppierungen mit mindestens zwei Mitgliedern nach der Reichenbacher Hauptsatzung einen Sitz im Ältestenrat haben, macht es aus Sicht der Verwaltung Sinn, diesen Gruppierungen auch das Recht zur Stellungnahme im Reichenbacher Anzeiger als Amtsblatt einzuräumen.

Einzelnen Gemeinderäten steht dieses Recht nicht zu und soll auch künftig nicht zustehen. Dies entspricht auch der Haltung des Baden-Württembergischen Gemeindetags, der sich bei der Änderung der Gemeindeordnung dafür eingesetzt hat, dass einzelnen Gemeinderäten dieses Äußerungsrecht nicht zusteht.

Die Gelegenheit zur Stellungnahme bezieht sich nur auf Angelegenheiten der Gemeinde.

### **Notwendige inhaltliche Änderungen:**

#### **1. Inhalt**

2.1.4 Stellungnahmen von Fraktionen des Gemeinderats **und Gruppierungen** zu Angelegenheiten der Gemeinde.

#### **4. Politische Parteien, Wählervereinigungen und Gemeinderatsfraktionen**

4.1.1 Veröffentlichungsberechtigt im Sinne von 2.1.4. sind gemäß § 20 Abs. 3 der baden-württembergischen Gemeindeordnung die im Gemeinderat vertretenen Fraktionen **sowie Gruppierungen mit mindestens 2 Mitgliedern**. Sie haben das Recht, ihre Auffassung zu Angelegenheiten der Gemeinde darzulegen.

4.2 Verantwortlich für den Inhalt der Beiträge der Fraktionen **und Gruppierungen** sind die jeweiligen Fraktionen **und Gruppierungen** selbst.

Außerdem das Inkrafttreten ab 1. Mai 2021.

Das Redaktionsstatut in seiner aktualisierten Fassung ist als Anlage beigefügt.

